

11. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

vom ...

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 (neu)

² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

§ 29 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

1. (*geändert*) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6 000.– sowie die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Wohnstätte oder bei Schichtarbeit;
2. *Aufgehoben.*
3. (*geändert*) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 34 Absatz 1 Ziffer 16 bleibt vorbehalten.

² Für die Berufskosten nach Absatz 1 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; dem Steuerpflichtigen steht der Nachweis höherer Kosten nach Absatz 1 Ziffer 3 offen. Die Abzüge können für einzelne Berufsgruppen und für behördliche Tätigkeit einheitlich festgesetzt werden.

§ 30 Abs. 2

² Dazu gehören insbesondere:

7. (*neu*) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 34 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

16. (*neu*) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zu dem für die direkte Bundessteuer massgebenden Betrag, sofern:
 - a. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
 - b. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

§ 77 Abs. 1

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

7. (*neu*) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.